

## Bekanntmachung der Richtlinien über Ehrungen und Auszeichnungen (Ehrenordnung)

### Teil I: Ehrenbürgerwürde

#### § 1

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde Urspringen verleiht.
- (2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

### Teil II: Personenkreis

#### § 2

- (1) An Mitglieder und Mannschaften von Vereinen mit Sitz in der Gemeinde kann für besondere sportliche und kulturelle Leistungen und an Gemeindeangehörige für Verdienste auf dem Gebiet des Sports und der Kultur eine Urkunde, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind, mit entsprechendem Präsent überreicht werden.
- (2) Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des jeweiligen Vereins oder Verbandes voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 1.12. des entsprechenden Jahres einzureichen.

### Teil III: Alters- und Ehejubilare

#### § 3

Alters- und Ehejubilare erhalten folgende Geschenke:

zum 70. und 75. Geburtstag:	ein Bocksbeutel und Karte
Zum 80. Geburtstag:	ein Betrag zwischen 30,-- und 50,-- € - an männl. Jubilare 3 Bocksbeutel - an weibl. Jubilare 1 Bocksbeutel und Blumen
Zum 85. Geburtstag:	ein Geschenkkorb
Zum 90. Geburtstag:	ein Geschenkkorb
Zum 95. Geburtstag:	ein Geschenkkorb
Goldenen Hochzeit:	ein Geschenkkorb
Diamantene Hochzeit:	ein Geschenkkorb
Eiserne Hochzeit:	ein Geschenkkorb

Der Geschenkkorb soll jeweils im Wert von 50,-- bis 60,-- € sein.

Ab dem 90. Geburtstag erfolgt eine jährliche Gratulation mit einer Karte.

## **Teil IV Begrüßungsgeld**

### **§ 4**

Zur Geburt eines Kindes: Karte und Begrüßungsgeld in Höhe von insgesamt 100 €, wovon 75 € beim gemeindlichen Kindergarten „Löwenzahn“ und 25 € bei örtlichen Geschäften/Dienstleistern eingelöst werden können.

Diese Regelung wird rückwirkend für die Geburten des Jahres 2014 erstmalig angewandt.

## **Teil V: Kranzspenden und Nachrufe**

### **§ 5**

Bei der Beerdigung von Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern und Gemeindebediensteten soll wie folgt verfahren werden:

1. Bei aktiven Bürgermeistern, Gemeinderatsmitgliedern eine Kranzspende mit Nachruf in den Tageszeitungen und am Grab. Außerdem soll die Musikkapelle, soweit es möglich ist, angestellt werden zu spielen.
2. Beim Tode von ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, die eine oder zwei Perioden im Gemeinderat gewesen sind, ein Nachruf im Mitteilungsblatt.
3. Beim Tode von ehemaligen Gemeinderatsmitgliedern, die drei oder mehr Perioden im Gemeinderat gewesen sind, ein Nachruf im Mitteilungsblatt und eine Kranzspende mit Nachruf am Grab.
4. Beim Tod von ehemaligen Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und bei aktiven Gemeindebediensteten (außer geringfügig Beschäftigten) eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und in der Tageszeitung.
5. Beim Tod des aktiven Pfarrers und des aktiven Schuldirektors eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und in der Tageszeitung.
6. Beim Tod von ehemaligen Pfarrern und Schulleitern, die mindestens 10 Jahre in der Gemeinde Urspringen (Kirche und Schulverband) tätig waren, eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und in der Tageszeitung.
7. Beim Tod von ehemaligen Bürgermeistern eine Kranzspende mit Nachruf am Grab und in den Tageszeitungen. Wenn möglich, spielt die Musik.

Urspringen, 17.03.2015  
Gemeinde Urspringen

H e m r i c h  
1. Bürgermeister